

# **Information 2020**

## **Inhalt**

<b>1 Sozialversicherungen .....</b>	<b>2</b>
1.1 AHV/ALV .....	2
1.1.1 Beitragssätze – Lohnabzüge für das Jahr 2020 .....	2
a) Beiträge für Arbeitnehmer (Lohnabzüge) .....	2
b) Beiträge für Arbeitgeber .....	2
c) Beiträge Nichterwerbstätige .....	2
1.1.2 Beitragsbefreiung geringfügiger Löhne .....	2
1.1.3 AHV-Renten .....	2
1.2 Berufliche Vorsorge (2. Säule) / Selbstvorsorge 3a (3. Säule) .....	2
1.2.1 Grenzbetrag/Eintrittsschwelle (2. Säule) .....	2
1.2.2 Gebundene Vorsorge (3. Säule) .....	2
<b>2 A1-Bescheinigung (Personenfreizügigkeit CH/EU) .....</b>	<b>3</b>
2.1 Was ist die A1-Bescheinigung? .....	3
2.2 Die häufigsten Fragen zum Thema «grenzüberschreitende Tätigkeit» .....	3
a) Muss ich für ein kurzes Beratungsgespräch mit einem Kunden in Deutschland eine A1 Bescheinigung mitführen? .....	3
b) Benötige ich auch eine A1-Bescheinigung, wenn ich ins Tirol (AT) in die Ferien fahre?.....	3
c) Was bewirkt eine A1-Bescheinigung?.....	3
d) Wo kann ich eine A1-Bescheinigung beantragen?.....	4
e) Werden Arbeitnehmende im Ausland auf die A1-Bescheinigung geprüft? ...	4
f) Wann und in welcher Form muss meine A1-Bescheinigung vorliegen? .....	4
g) Welche Sanktionen erwarten mich, wenn ich im Ausland tätig werde ohne eine A1-Bescheinigung vorlegen zu können? .....	4
2.3 Fazit A1-Bescheinigung .....	4
<b>3 AHV-EASY .....</b>	<b>4</b>
<b>4 Steuerreform ab 1.1.2020: Umsetzung in den einzelnen Kantonen .....</b>	<b>5</b>
4.1 Das Wichtigste kurz erklärt .....	5
4.2 Gewinnsteuersätze und Dividendenbesteuerung .....	5
4.3 Abzüge und Zulagen bei Privatpersonen .....	5
<b>5 Privatanteil Luxusfahrzeuge .....</b>	<b>6</b>
<b>6 Datenschutz .....</b>	<b>6</b>
<b>7 Negativzinsen auf Kontoguthaben .....</b>	<b>7</b>
7.1 Wie kann man die Negativzinsen verhindern?.....	7
<b>8 Erneuerung Geldspielgesetz .....</b>	<b>8</b>
<b>9 Anhang: Wichtige Links .....</b>	<b>8</b>

# **1 Sozialversicherungen**

## **1.1 AHV/ALV**

### **1.1.1 Beitragssätze – Lohnabzüge - für das Jahr 2020**

An den Lohnabzügen für das Jahr 2020 hat sich gegenüber dem Vorjahr folgendes geändert:

<b><u>a) Beiträge für Arbeitnehmer (Lohnabzüge)</u></b>	<b><u>Neu</u></b>	<b><u>Vorjahr</u></b>
AHV, IV, EO	<b>5,275%</b>	5.125%
ALV (bis CHF 148'200 Jahreseinkommen)	<b>1,100%</b>	1.100%
ALV (ab CHF 148'201 Jahreseinkommen)	<b>0,500%</b>	0.500%

  

<b><u>b) Beiträge für Arbeitgeber</u></b>	<b><u>Neu</u></b>	<b><u>Vorjahr</u></b>
AHV, IV, EO	<b>5,275%</b>	5.125%
ALV (bis CHF 148'200 Jahreseinkommen)	<b>1,100%</b>	1.100%
ALV (ab CHF 148'201 Jahreseinkommen)	<b>0,500%</b>	0.500%

Jeweils zuzüglich FAK-Beiträge und Verwaltungskostenzuschläge je nach Kasse.

### **c) Beiträge Nichterwerbstätige**

Der Mindestbeitrag für Nichterwerbstätige für AHV/IV/EO beträgt CHF 496 pro Jahr. Nichterwerbstätige Ehefrauen und Ehemänner sind von der Beitragspflicht befreit, sofern der Ehegatte bei der AHV als erwerbstätig gilt und mindestens den doppelten Mindestbeitrag von CHF 992 pro Kalenderjahr entrichtet. Diese Regel gilt auch, wenn der erwerbstätige Teil das ordentliche Rentenalter (Frauen 64 und Männer 65 Altersjahr) erreicht hat.

### **1.1.2 Beitragsbefreiung geringfügiger Löhne**

Die Beitragsbefreiung auf geringfügigen Löhnen bleibt unverändert bei CHF 2'300. Das heisst, dass Löhne bis CHF 2'300 pro Jahr nicht der AHV/ALV unterliegen. Höhere Löhne müssen jedoch gesamthaft mit der AHV/ALV abgerechnet werden.

### **1.1.3 AHV-Renten**

Die AHV-Renten für das 2020 verändern sich nicht und betragen wie folgt:

Minimale Rente (Alleinstehende)	CHF 1'185
Maximale Rente (Alleinstehende)	CHF 2'370
Minimale Rente (Ehepartner)	CHF 2'370
Maximale Rente (Ehepartner)	CHF 3'555

## **1.2 Berufliche Vorsorge (2. Säule) / Selbstvorsorge 3a (3. Säule)**

### **1.2.1 Grenzbetrag/Eintrittsschwelle (2. Säule)**

Der Grenzbetrag und die Eintrittsschwelle ab 1.1.2020 für die obligatorische berufliche Vorsorge verändern sich nicht und betragen wie folgt:

Mindestjahreslohn (Eintrittsschwelle)	CHF 21'130
Koordinationsabzug	CHF 24'885
Mindestverzinsung 2020 obligatorischer Teil	1%

### **1.2.2 Gebundene Vorsorge (3. Säule)**

Höchstabzug 2020 für Unselbständigerwerbende	CHF 6'826
Höchstabzug 2020 für Selbständigerwerbende maximal (20% vom Reingewinn)	CHF 34'128

Handlungsbedarf: Einzahlung nicht vergessen!

## **2 A1-Bescheinigung (Personenfreizügigkeit CH/EU)**

### **2.1 Was ist die A1-Bescheinigung?**

Zwischen der Schweiz und der EU bestehen Verträge über die soziale Sicherheit (Personenfreizügigkeit). Danach müssen alle im Ausland arbeitenden Personen mittels der A1-Bescheinigung nachweisen können, in welchem Land er/sie den Sozialversicherungen unterstellt ist. Das heisst, dass bei jeder grenzüberschreitenden Tätigkeit in den EU-/EFTA-Staaten schweizerische Mitarbeiter/innen eine sogenannte A1-Bescheinigung, welche durch die **zuständige Sozialversicherung** bestätigt und unterschrieben wird, bei sich tragen muss. Gleiches gilt für Mitarbeiter/innen aus den EU-/EFTA-Staaten, welche in der Schweiz arbeiten.

**Betroffen sind sämtliche grenzüberschreitenden Tätigkeiten. Insbesondere:**

- Mitarbeitende im Transportgewerbe aller Art, insbesondere auch Carreisen
- Baugewerbe
- Verwaltungsräte, Aufsichtsräte usw.
- Besuche an Messen, Weiterbildungsveranstaltungen und Konferenzen
- Berater aller Art
- Lehrpersonal, Dozenten, Referenten
- Aussendienstmitarbeiter
- ...

Auch bei kurzfristigen und/oder tageweisen beruflichen Aufenthalten im Ausland muss eine A1-Bescheinigung vorgewiesen werden können.

Bei Aufenthalten im Ausland während der Freizeit (Ferien, Einkauf, Familienbesuche, usw.) muss die A1-Bescheinigung nicht vorgewiesen werden.

### **2.2 Die häufigsten Fragen zum Thema «grenzüberschreitende Tätigkeit»**

#### **a) Muss ich für ein kurzes Beratungsgespräch mit einem Kunden in Deutschland eine A1 Bescheinigung mitführen?**

Ja. Für **jede** grenzüberschreitende Tätigkeit, auch wenn es sich nur um einen stundenweisen Aufenthalt handelt, muss mittels A1-Bescheinigung der Versicherungsanschluss belegt werden. Es gibt keine zeitliche Toleranz, in welcher auf eine A1-Bescheinigung verzichtet werden kann. Ohne eine A1-Bescheinigung kann beispielsweise der Zutritt zum Firmen-, Baustellen- oder Messeareal verweigert werden. Kontrollen können jederzeit und überall erfolgen (nicht nur am Zoll).

#### **b) Benötige ich auch eine A1-Bescheinigung, wenn ich ins Tirol (AT) in die Ferien fahre?**

Nein. Da der Grenzübertritt während der Freizeit und nicht im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit erfolgt, ist eine A1-Bescheinigung nicht nötig.

#### **c) Was bewirkt eine A1-Bescheinigung?**

Die A1-Bescheinigung belegt den Versicherungsschutz eines Arbeitnehmers. Sie dient als Nachweis, um Deckungslücken bei Unfall und Krankheit zu vermeiden und Beitragslücken zu verhindern. Als Vergleich: Ein Fahrzeug darf erst auf die Strasse, wenn ein entsprechender Versicherungsnachweis vorliegt und die Zulassungsstelle den Fahrzeugausweis ausgestellt hat. Das heisst: Ohne Versicherungsnachweis keine Mobilität – **ohne A1-Bescheinigung keine grenzüberschreitende geschäftliche Tätigkeit.**

#### **d) Wo kann ich eine A1-Bescheinigung beantragen?**

Eine A1-Bescheinigung kann bei der Ausgleichskasse AHV des Arbeitgebers über die jeweilige **Online-Plattform (ALPS)** beantragt werden. ALPS erlaubt Firmen, Selbständigerwerbenden, Ausgleichskassen und dem Bund, Tätigkeiten im Ausland abzuwickeln. In der Schweiz kann die A1-Bescheinigung **nur online** beantragt werden. Bei Fragen sind wir gerne für Sie da.

#### **e) Werden Arbeitnehmende im Ausland auf die A1-Bescheinigung geprüft?**

Ja. Seit dem 01. Januar 2019 führen diverse EU-/EFTA-Länder verstärkt Kontrollen durch. Diese können jederzeit beim Grenzübertritt (Zoll/Flughäfen), in Hotels und/oder irgendwo im Landesinneren erfolgen.

#### **f) Wann und in welcher Form muss meine A1-Bescheinigung vorliegen?**

Die A1-Bescheinigung muss vor Antritt einer Geschäftsreise ins Ausland in Papierform vorliegen. Diese muss stets bei sich getragen werden.

#### **g) Welche Sanktionen erwarten mich, wenn ich im Ausland tätig werde ohne eine A1-Bescheinigung vorlegen zu können?**

Je nach Staat sind die Konsequenzen unterschiedlich. Einige Staaten sanktionieren **Arbeitgebende** teilweise mit **sehr hohen Bussgeldern**, andere Staaten schätzen lediglich die geschuldeten Sozialversicherungsbeiträge (**Ermessenseinschätzung**) und fakturieren diese anschliessend an den Arbeitgeber.

### **2.3 Fazit A1-Bescheinigung**

Eine A1-Bescheinigung muss bei jeder beruflichen Tätigkeit in den EU-/EFTA-Staaten vorgewiesen werden können, ansonsten drastische Bussen ausgesprochen werden. Es gibt keine zeitlichen Toleranzvorgaben – jeder noch so kurze berufliche Aufenthalt im Ausland bedarf der Bescheinigung.

## **3 AHV-EASY**

Wie Sie vielleicht bereits von Ihrer Ausgleichskasse informiert wurden, bieten immer mehr Ausgleichskassen das Onlineportal AHVeasy an. In rund 20 Kantonen, darunter auch St. Gallen, Appenzell Ausserrhoden und Thurgau, ist es möglich Ihre AHV-Lohnsummenmeldungen elektronisch einzureichen. Weitere Kantone kommen laufend dazu.

AHVeasy bietet Ihnen folgende Vorteile:

- Überblick über das Abrechnungskonto
- Die Daten der Mitarbeiter werden mit der AHV-Datenbank abgeglichen
- Im Folgejahr sind die Mitarbeiter bereits erfasst
- Die Anpassung der Akontobeiträge kann über das Onlineportal erledigt werden
- Die Lohnsoftware lässt sich direkt mit AHVeasy verknüpfen
- Die Verwaltungskosten sind tiefer

Selbstverständlich ist es weiterhin möglich, die Lohnsummenmeldungen wie bisher via Papierformular einzureichen. Ohne Ihr Einverständnis werden wir keine Registrierungen vornehmen. Sollten Sie eine Registrierung wünschen, nehmen Sie bitte mit uns Kontakt auf.

Weitere Informationen finden Sie direkt auf folgender Homepage: <https://www.ahveasy.ch/>

## 4 Steuerreform ab 1.1.2020: Umsetzung in den einzelnen Kantonen

### 4.1 Das Wichtigste kurz erklärt

Mit der Steuerreform, welche an der Volksabstimmung im Mai 2019 angenommen wurde, versprechen sich Bund und Kantone ein international anerkanntes und wettbewerbsfähiges Steuersystem. Dieses soll die Standortattraktivität der Schweiz erhalten. Die Steuerreform wird per 1.1.2020 umgesetzt und verschiedene Änderungen mit sich bringen: Einerseits werden die Besteuerungsregeln von juristischen Personen angepasst und die Steuertarife für Unternehmen gesenkt. Dafür wird die Steuerprivilegierung von Holding- und Verwaltungsgesellschaften abgeschafft. Andererseits werden die Dividendenausschüttungen in Zukunft bei den natürlichen Personen (Aktionären) höher besteuert, sofern deren Beteiligung an einer Unternehmung mindestens 10% ist.

### 4.2 Gewinnsteuersätze und Dividendenbesteuerung

	Gewinnsteuersatz nach Steuern <u>bis 2020</u> (jur. Pers.)	Gewinnsteuersatz nach Steuern <u>ab 2020</u> (jur. Pers.)	Dividenden-Besteuerung <u>bis 2020</u> bei Aktionären (mind. 10%-Beteiligung)	Dividenden-Besteuerung <u>ab 2020</u> bei Aktionären (mind. 10%-Beteiligung)
<b>Bund</b>			60%	70%
<b>AR</b>	14.16%	12.66%	60%	50%
<b>AI</b>	13.04%	13.04%	60%	60%
<b>GR</b>	16.12%	14.00%	60%	50%
<b>SG</b>	17.40%	14.50%	50%	70%
<b>TG</b>	16.43%	13.36%	60%	60%
<b>ZH</b>	21.15%	18.19%	50%	50%

### 4.3 Abzüge und Zulagen bei Privatpersonen

	Versicherungsabzug für Erwachsene		Fahrkosten		Fremdbetreuungsabzug/ Kinderbetreuungsabzug		Kinderzulagen/ Ausbildungszulagen	
	Neu	Bisher	Neu	Bisher	Neu	Bisher	Neu	Bisher
<b>SG</b>	3'200	2'400	4'460	3'860	7'500		230/280	200/250
<b>AR</b>	2'000		6'000		10'000		230/280	200/250
<b>AI</b>	2'900		13'325		6'000		230/280	200/250
<b>TG</b>	3'500	3'100	6'000		10'100	4'000	200/250	
<b>GR</b>	4'400	4'200	12'500		10'300	10'000	220/270	

## 5 Privatanteil Luxusfahrzeuge

Im Februar 2019 wurde vom Zürcher Verwaltungsgericht ein Entscheid gefällt, der als Präjudiz-Entscheid für zukünftige Fälle betreffend Privatanteilen von Luxusfahrzeugen verwendet werden könnte. Da der Entscheid des Verwaltungsgerichts auch die direkte Bundessteuer betrifft, wird er sich wohl auf die Praxis der anderen Kantone auswirken.

Bis anhin wurde die private Nutzung von allen Fahrzeugen mit einem Privatanteil von pauschal 9.6% vom Kaufpreis exkl. MWST abgegolten.

Gemäss dem Verwaltungsgerichtsurteil kann die steuerliche Berücksichtigung eines Luxusanteils entweder über eine prozentuale Erhöhung des Privatanteils oder durch die Nichtzulassung von Abschreibungen über einen bestimmten Anschaffungswert hinaus erfolgen. Dies hätte zur Folge, dass die nicht zulässigen Abschreibungen dem steuerbaren Gewinn aufgerechnet werden und dadurch höhere Steuern anfallen.

Gemäss dem Entscheid vom Zürcher Verwaltungsgericht werden folgende Fahrzeugkategorien im „Zürcher Berechnungsmodell“ unterschieden:

<b>Fahrzeugkategorie</b>	<b>Privatanteil</b>
Mittelklasse (Erwerbspreis bis Fr. 119'999)	9.6% (mind. Fr. 150.00 pro Monat)
Luxusfahrzeuge 2 (Erwerbspreis ab Fr. 120'000)	11 %
Luxusfahrzeuge 1 (Erwerbspreis ab Fr. 300'000)	17 %

Die Privatanteile auf Luxusfahrzeugen wurden jedoch noch nicht im Gesetz festgehalten, weshalb noch keine klaren Richtgrössen vorliegen. Es muss zukünftig jedoch damit gerechnet werden, dass auf Luxusfahrzeugen andere, höhere Privatanteile angewendet werden.

Alternativ wäre vor dem Kauf von Geschäftsautos zu prüfen, ob das Auto privat gekauft und danach die effektiven geschäftlichen Fahrkosten durch das Geschäft entschädigt werden könnten. Durch diese Spesenentschädigungen (in der Regel pro Kilometer) wird der Gewinn des Geschäfts vermindert, was zu tieferen Gewinnsteuern führt. Die spesenempfangende Person muss keinen Privatanteil versteuern und das Steueramt kann keinen höheren Privatanteil für Geschäftsfahrzeuge aufrechnen. Es muss jedoch ein Fahrtenbuch über die geschäftlichen und privaten Fahrten geführt werden. Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

## 6 Datenschutz

Im Mai 2018 ist die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) im ganzen EU-Raum in Kraft getreten. Unternehmen die mit dem EU-Raum in Verbindung stehen, sind heute schon den Richtlinien des DSGVO unterstellt. In der Schweiz wird das neue Datenschutzgesetz voraussichtlich am 1. Januar 2021 in Kraft treten. Wir empfehlen Ihnen, sich frühzeitig über die Änderungen des neuen Datenschutzgesetzes zu informieren um die nötigen Massnahmen im Betrieb zu ergreifen.

## 7 Negativzinsen auf Konto Guthaben

Durch die expansive Geldpolitik der Schweizerischen Nationalbank (SNB) müssen die in der Schweiz ansässigen Banken auf Giroeinlagen einen Negativzins von 0.75% an die SNB entrichten. Einen Teil dieses „Strafzinses“ belasten die Banken nun vermehrt ihren Kunden mit hohen Bargeldbeständen. In Zukunft könnte es für Neukunden sogar Negativzinsen ab dem ersten Franken geben. Deshalb stellt sich die Frage:

### 7.1 Wie kann

### 7.2 n man die Negativzinsen verhindern?

Neben den Negativzinsen belasten auch Kontoführungsgebühren die Ersparnisse. Um dies zu verhindern, hat man verschiedene Möglichkeiten:

#### 1. Anlegen

Anstatt das Geld auf dem Bankkonto zu belassen und einen Negativzins zu bezahlen, könnte man dieses anlegen. Für eine Beratung sprechen Sie mit Ihrem Bankberater. Hier eine kleine Übersicht für Anlagemöglichkeiten:

	<b>Tiefes Risiko Tiefe Rendite</b>	<b>Hohes Risiko Hohe Rendite</b>
<b>Langfristig &gt; 3 Jahre</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Anlagefonds</li><li>• Festgeldanlagen</li><li>• Staatsanleihen</li><li>• Lebensversicherungen</li><li>• Immobilien</li><li>• Gold</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Anlagefonds</li><li>• Exotische Anlage wie z.B. Oldtimer oder Whiskey</li><li>• Crowdfunding</li></ul>
<b>Kurzfristig &lt; 2 Jahre</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Anlagefonds</li><li>• Festgeldanlagen</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Anlagefonds</li><li>• Kryptowährungen wie z.B. Bitcoins / Ethereum etc.</li><li>• Daytrading (Börsenhandel)</li></ul>

#### 2. Einkauf Pensionskasse

Der Einkauf in die Pensionskasse ist zwar nur begrenzt möglich, dennoch sollte diese Option abgeklärt werden. Denn ein Einkauf in die Pensionskasse wirkt sich nicht nur positiv auf die Vorsorge aus, sondern ist auch steuerlich attraktiv (abzugsfähig). Klären Sie jedoch vorher ab, wie hoch der Deckungsgrad Ihrer Pensionskasse ist.

#### 3. Schuldenabbau

Das überschüssige Geld auf dem Bankkonto könnte dazu verwendet werden Schulden und Hypotheken zu amortisieren. Dies hat den positiven Nebeneffekt, dass weniger Schuldzins für die Hypothek und zudem kein Negativzins bezahlt werden muss.

#### 4. Umschichten

Da zurzeit nur auf hohen Bargeldbeständen ein Negativzins erhoben wird, kann man das Geld auch auf mehrere Konten umschichten. Aber aufgepasst: die Banken erheben bei kleineren Kontobeträgen meistens kein Negativzins, stattdessen fallen höhere Gebühren an und die Belastung wird so kompensiert. Zudem führen die Bank bei Neukunden immer öfter ebenfalls Negativzinsen ein.

Hinweis: Es müssen alle Vermögenswerte in der Steuererklärung deklariert werden, auch wenn diese in Form von Kryptowährungen, Anlagefonds, Oldtimer o.Ä. bestehen.

## 8 Erneuerung Geldspielgesetz

Das neue Geldspielgesetz wurde in der Abstimmung vom 10. Juni 2018 von Volk und Ständen angenommen. Es löst das Spielbankengesetz und das Lotteriegelgesetz ab. Von steuerlicher Relevanz ist insbesondere, dass Gewinne aus Grossspielen ab dem 1. Januar 2019 bis 1 Mio. Franken beim Bund steuerfrei sind. Die Kantone können einen höheren Betrag als Freigrenze ansetzen. Unter Grossspielen verstehen sich insbesondere Lotterien, Sportwetten und Geschicklichkeitsspiele, die automatisiert, interkantonal oder online durchgeführt werden (sofern in der Schweiz zugelassen).

Steuerfrei sind allerdings nur Gewinne, die in Spielbanken in der Schweiz erzielt werden, da sich das Spielbankengesetz nur auf Spielbanken in der Schweiz bezieht.

Steuerfreie Gewinne in der Übersicht:

Gewinne aus Grossspielen	steuerfrei bis zu 1 Mio. Franken. Betrag über 1 Mio. Franken ist einkommenssteuerpflichtig
Gewinne aus Online-Teilnahmen an Spielbankenspielen	steuerfrei bis zu 1 Mio. Franken. Betrag über 1 Mio. Franken ist einkommenssteuerpflichtig
Gewinne aus Spielbanken mit Spielbankenspielen	Steuerfrei (keine Grenze)
Gewinne aus Kleinspielen (=Lotterien, Sportwetten und Pokerturniere, die je weder automatisiert noch interkantonal noch online durchgeführt werden)	Steuerfrei (keine Grenze)
Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung	Steuerfrei bis zu 1'000.00 Franken. Ab 1'000.00 Franken vollumfänglich einkommenssteuerpflichtig

Der steuerfreie Betrag gilt jeweils pro erzielten Gewinn. Zudem gelten diese steuerfreien Beträge nur für Gewinne im Privatvermögen.

Gewinne aus Partizipationen an Lopoca, OneCoin und dem Handel mit Kryptowährungen gehören nicht zu den Gewinnen aus Grossspielen und sind deshalb grundsätzlich vollumfänglich einkommenssteuerpflichtig. Des Weiteren handelt es sich bei diesen Investitionen um Vermögensanlagen und müssen daher in der Steuererklärung als Vermögen deklariert werden.

## 9 Anhang: Wichtige Links

ProTax Steuerberatungen GmbH:	<a href="http://www.protax.ch">www.protax.ch</a>
Kant. Steueramt St. Gallen, SG:	<a href="http://www.steuern.sg.ch">www.steuern.sg.ch</a>
AHV-IV-Institutionen:	<a href="http://www.ahv.ch">www.ahv.ch</a>
Bundesamt für Sozialversicherungen:	<a href="http://www.bsv.admin.ch">www.bsv.admin.ch</a>
Sozialversicherungsanstalt SG (AHV):	<a href="http://www.svasg.ch">www.svasg.ch</a>
Eidg. Steuerverwaltung:	<a href="http://www.estv.admin.ch">www.estv.admin.ch</a>